

Schulordnung für die Albert-Schweitzer-Realschule (ASR) und das Heinrich-Heine-Gymnasium (HHG) im Schulzentrum Köln-Ostheim

Die Schulordnung regelt das Miteinander an der ASR und dem HHG auf dem gesamten Schulgelände. Sie ist für alle Schülerinnen und Schüler (SuS) und für Besucher verpflichtend. Alle SuS sind verpflichtet, Anweisungen des pädagogischen Personals beider Schulformen zu befolgen.

1. Vor Unterrichtsbeginn und am Ende der großen Pausen kündigt ein Schellen den bald beginnenden Unterricht an. Die SuS begeben sich direkt in ihren Klassenraum und legen die für die Folgestunde benötigten Materialien bereit, auch wenn noch keine Lehrerin oder Lehrer (LuL) anwesend ist.
2. Fahrräder, Mopeds, Mofas und E-Roller werden in dem von der Schule ausgewiesenen Bereich des Schulhofes abgestellt. Sie sind wegen der Unfallgefahr auf dem Schulhof zu schieben. Der Aufenthalt im Bereich des Fahrradparkplatzes ist während der Unterrichtszeit und allen Pausen verboten.
3. Roller, Kickboards und ähnliche Fortbewegungsmittel sind auf dem gesamten Schulgelände zu tragen und wenn möglich zusammengeklappt zu transportieren.
4. Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit sowie direkt vor und nach dem Unterricht nicht befahren werden. Auch das Parken auf dem Gelände ist verboten. Ausnahmen bedürfen vorheriger Genehmigungen.
5. Ist 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn kein/e LuL im Unterrichtsraum, erkundigt sich nur der Klassen-/Kursprecher an der entsprechenden Stelle, wie eine Vertretung geregelt ist.
6. Den SuS der Unter- und Mittelstufe (ASR: Klassen 5-10, HHG: Klassen 5-9) ist das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit nur mit Genehmigung einer/eines LuL gestattet. SuS, die aus Krankheitsgründen früher nach Hause gehen müssen, melden sich bei der/dem jeweiligen LuL der aktuellen Stunde ab. Eine telefonische Information der Eltern und eine Abholung durch diese (Unterschrift im Sekretariat oder der Hausmeisterloge) ist zwingend notwendig.
7. In den großen Pausen können sich die SuS der Unter- und Mittelstufe im Erdgeschoss aufhalten; ausgenommen bleiben der naturwissenschaftliche Bereich und der Musiktrakt. Die LuL schicken die SuS zu Beginn der großen Pausen auf dem schnellsten Weg (Fluchttreppenhaus) in das Erdgeschoss und schließen die Raumtüren ab. Der Aufenthalt in den oberen Geschossen ist den SuS der Unter- und Mittelstufe in den großen Pausen nicht gestattet. Alle Fluraufsichten schließen bei Bedarf am Ende der großen Pausen in ihren jeweiligen Aufenthaltsbereichen Kurs- oder Klassenräume (nicht Fachräume) auf.
8. Das Betreten der Vordächer ist verboten.
9. Schulmaterialien und Kleidungsstücke dürfen bei einem Raumwechsel aus Sicherheitsgründen nicht schon zu Beginn von großen Pausen im Flur abgelegt werden. Sie dürfen auch keine anderen Wege oder Treppenhäuser blockieren. Laufen, klettern und Ballspiele sind im Schulgebäude verboten.
10. Im gesamten Schulgebäude herrscht für alle Personen Rauchverbot. Auch das Mitführen und der Gebrauch von e-Zigaretten oder ähnlichen Geräten und Gegenständen ist verboten. SuS, die rauchend angetroffen werden, müssen der Lehrperson ihren Namen und Klasse nennen und ihren Schülerschein zeigen. Weigerungen ziehen Ordnungsmaßnahmen seitens der Schulleitung nach sich.
11. Das Verhalten der einzelnen SuS im Unterricht muss einen ungestörten Ablauf desselben gewährleisten. Das bedeutet:
 - Es wird im Unterricht nicht gegessen und kein Kaugummi gekaut.
 - Es werden außer aus religiösen oder sonstigen, mit der Schulleitung und dem Klassenlehrer abgesprochenen Gründen, keine Kopfbedeckungen getragen.

- Wir tragen in der Schule angemessene Kleidung. Ausgeschnittenes Dekolleté, bauchfreie Kleidung, Sport- und Jogginghosen, Badeschlappen und Hausschuhe, zu tiefen hängende Hosen und Bekleidung mit provokantem Aufdruck sind keine angemessene Schulkleidung und werden nicht gestattet.

12. Im Schulgebäude dürfen Handys und sonstige elektronische Medien nicht benutzt werden und müssen ausgeschaltet und nicht sichtbar verpackt sein. Sobald sie oder deren Zubehör (zum Beispiel Kopfhörer) gesehen oder gehört werden, werden sie, Handys inkl. SIM-Karte, von der jeweiligen Lehrperson in Verwahrung genommen. Für private elektronische Geräte übernimmt die Schule bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung keine Haftung. Weitere Vereinbarungen des HHG siehe Anlage!
13. Das Mitbringen von Gegenständen, die andere gefährden können, dazu gehören auch Feuerwerkskörper, ist verboten. Diese werden durch Lehrpersonen eingezogen.
14. Das Lehrpersonal hat das Recht, die mitgeführten (Schul-) Taschen und sonstige mitgeführte Gegenstände wie z.B. Kleidung der Schülerin oder des Schülers bei begründetem Verdacht auf mitgeführte Gegenstände, die nach dieser Schulordnung oder dem Gesetz im Schulgebäude nicht gestattet sind, bei Hinzuziehung einer weiteren Person des Lehrpersonals als Zeugin/Zeugen zu durchsuchen und die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich zu nehmen. Dasselbe Durchsuchungsrecht besteht im Falle eines Diebstahls, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Täterin oder der Täter aus der aktuellen Lerngruppe stammt.
15. Die LuL verlassen nach Schulschluss, vor einer großen Pause oder wenn die Klasse den Raum wechseln muss, als letztes den Raum, tragen Sorge für deren ordnungsgemäßen Zustand (Fenster schließen, Licht aus, Mülleimer leer, gekehrt, Stühle hoch...) und schließen den Raum ab. Der Ordnungsdienst, der in der Klasse vermerkt sein muss, ist für die Sauberkeit der Räume zum Schulschluss verantwortlich. SuS, die keinen Unterricht mehr haben, verlassen unverzüglich das Schulgelände und begeben sich aus Versicherungsgründen unverzüglich nach Hause, es sei denn, sie nutzen die Mensa oder AWO-Angebote.
16. Im Sportunterricht ist fachgerechte Kleidung unerlässlich. Zum Schutz der Hallenböden sind Schuhe mit hellen, nicht abfärbenden Sohlen erforderlich, die nicht auf der Straße getragen werden dürfen.
17. Alle SuS sind für die pflegliche Behandlung der Räume, Flure und des Inventars verantwortlich. Schuleigentum und das Eigentum anderer SuS und LuL müssen pfleglich behandelt werden, denn bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des Eigentums anderer ist der entstandene Schaden durch die Verursacherin oder den Verursacher zu ersetzen. Beschmierungen an Wänden und Mobiliar müssen von den dafür verantwortlichen SuS beseitigt werden.
18. Jede/r SuS ist für die Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände verantwortlich. Das bedeutet:
 - Jede/r SuS hält ihren/seinen Arbeitsplatz sauber.
 - Der Abfall gehört in die Abfallbehälter in den Klassen, auf den Fluren oder auf dem Hof.
 - Die zugewiesenen Bereiche des Geländes sind durch die entsprechenden Klassen zu säubern.
 - Das Spucken auf den Boden ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
19. Besucher melden sich im Sekretariat einer Schule bzw. in der Hausmeisterloge im Eingangsbereich an. Ein Aufenthalt auf Pausenhöfen und im Außengelände ist nicht gestattet. Hier gilt das Hausrecht.

Köln, Juli 2019